



NEUBEKANTMACHUNG DER ORDNUNG ZUR NUTZUNG EINER MULTIFUNKTIONALEN CHIPKARTE (CAMPUSCARD)

*zuletzt beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 26.09.2018,
veröffentlicht am 10.10.2018, wird in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht.*

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) ¹Die Hochschule Osnabrück führt im Wintersemester 2012/13 in Abstimmung mit dem Studentenwerk sowie der Universität Osnabrück einen Hochschulausweis (Campuscard) ein. ²Hierbei handelt es sich um eine Chipkarte im Format ISO 7816 ID-6, die einen kontaktlosen Mikroprozessor nach dem Standard Mifare DESfire 8Kb enthält. ³Diese Chipkarte ist ein mobiles Speichermedium i.S. von § 6a Niedersächsisches Datenschutzgesetz.

(2) ¹Die Campuscard erfüllt zukünftig mehrere Funktionen:

- a) Studierendenausweis (§ 2),
- b) Semesterticket (§ 3),
- c) Dienstausweis (§ 4),
- d) Bibliotheksausweis (§ 5),
- e) Bezahlungsfunktion Studentenwerk (§ 6),
- f) Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge (§ 7),
- g) Bezahlungsfunktion Bibliothek (§ 8),
- h) Zutrittsfunktion (nur Studierende),
- i) Schließfunktion.

(3) ¹Auf dem kontaktlosen Mikroprozessor sind folgende Daten gespeichert:

- a) Kartenseriennummer,
- b) Karteneigentümer-ID,
- c) Gültigkeitszeitraum,
- d) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode),
- e) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- f) Geldbörse,
- g) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen,
- h) Institution.

²Durch die Konfiguration der Daten auf der Karte wird sichergestellt, dass nur auf die Daten zurückgegriffen werden kann, die jeweils erforderlich sind. ³Welche Daten für welchen Zweck genutzt werden, ist in § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 festgelegt.

(4) ¹Jede Campuscard hat eine eigene unveränderliche Kartenseriennummer. ²Diese wird im Rahmen der Datenverarbeitung (LDAP) zu den Personendaten hinzugefügt. ³Die Kartenseriennummer dient der Rückverfolgung bei Kartenverlust/-defekt und der Zuordnung von Zutrittsberechtigungen von Studierenden.



(5) ¹Jede Campuscard enthält eine nicht personenbezogene Karteneigentümer-ID. ²Diese setzt sich aus einer organisatorischen Kennziffer und einer fortlaufenden Nummer zusammen. ³Die Karteneigentümer-ID ist nicht mit der Matrikel- oder Mitarbeiternummer identisch. ⁴Sie wird für die Aktualisierung des Semesteraufdrucks verwendet.

§ 2 Studierendenausweis

(1) ¹Für die Studierenden der Hochschule Osnabrück dient die Campuscard als Studierendenausweis. ²Sie verbleibt im Eigentum der Hochschule Osnabrück. ³Die Studierenden stellen zur Erstellung ihrer Campuscard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form in das dafür eingerichtete DV-System ein. ⁴Das Lichtbild für den Druck der Campuscard genutzt sowie in der im Studierendensekretariat angelegten Studierendenaakte hinterlegt.

(2) Die Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis ist verpflichtend.

(3) ¹Auf der Campuscard der Studierenden sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:

- a) Bezeichnung „Hochschulausweis“,
- b) Name, Vorname,
- c) Lichtbild,
- d) Matrikelnummer,
- e) Kartenseriennummer,
- f) Angabe „Semesterticket“,
- g) Logo der Verkehrsbetriebe,
- h) Gültigkeitszeitraum,
- i) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode).

²Die Angaben zu a) bis e) und i) sind bereits bei Ausgabe auf der Campuscard vorhanden. ³Die Angaben f) bis h) bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und werden erst mit der Validierung durch die Studierenden aufgedruckt und in den Chip geschrieben. ⁴Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen.

§ 3 Semesterticket

¹Für die Studierenden der Hochschule Osnabrück kann die Campuscard entsprechend der vertraglichen Regelungen des AStA mit den Verkehrsbetrieben als Semesterticket dienen. ²Das Semesterticket bedarf der regelmäßigen Aktualisierung und ist erst nach der Validierung gültig. ³Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen.

§ 4 Dienstausweis

(1) ¹Für die Beschäftigten der Hochschule Osnabrück gilt die Campuscard als Dienstausweis. ²Er wird vom Geschäftsbereich Personalmanagement ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Hochschule Osnabrück.

(2) Auf der Campuscard der Beschäftigten sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:

- a) Bezeichnung „Hochschulausweis“,
- b) Name, Vorname, akad. Titel (nur Prof.)



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

- c) Lichtbild (freiwillig),
- d) Kartenseriennummer,
- e) Gültigkeitsdauer,
- f) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode),
- g) BMIS-Nummer (Großkundenrabattnummer bei der DB AG)

(3) Für den Beschäftigtenkreis, der vom Nds. Personalvertretungsgesetz umfasst ist, regelt eine Dienstvereinbarung Näheres.

§ 5 Bibliotheksausweis

(1) Für die Studierenden, die Beschäftigten und Gäste der Hochschule Osnabrück gilt ihre Campuscard als Bibliotheksausweis der Hochschulbibliothek Osnabrück.

(2) Für die Nutzung der Dienste der Hochschulbibliothek werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):

- a) Kartenseriennummer,
- b) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode),
- c) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- d) Geldbörse.

(3) Die Campuscard kann als „elektronischer Schlüssel“ für die Schließfächer der Hochschulbibliothek genutzt werden.

§ 6 Bezahlungsfunktion Studentenwerk

(1) Die Campuscard der Studierenden, Beschäftigten und Gäste kann zur Bezahlung in den Einrichtungen des Studentenwerks Osnabrück genutzt werden.

(2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):

- a) Kartenseriennummer,
- b) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- c) Geldbörse,
- d) Institution.

(3) ¹Die Bezahlvorgänge und deren Verarbeitung in den Einrichtungen des Studentenwerks werden pseudonym durchgeführt. ²Die Bezahlprotokolle lassen eine Offenlegung der Verbindung zwischen Person und Bezahlvorgang nicht zu. ³Die Bezahlprotokolle dürfen zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.

§ 7 Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge

(1) Die Campuscard der Studierenden, Beschäftigten und Gäste kann zukünftig zur Bezahlung von Druck- und Kopieraufträgen in den Einrichtungen der Hochschule Osnabrück genutzt werden.

(2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

- a) Kartenseriennummer,
- b) Karteneigentümer-ID,
- c) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- d) Geldbörse,
- e) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.

(3) ¹Dienstliche Druck- und Kopieraufträge können mittels der auf dem Chip gespeicherten Kostenstelle bzw. Kostenstellen bezahlt werden. ²Bei der Bezahlung werden Kostenstelle, Buchungsbetrag und Kartenseriennummer erfasst und ausgewertet, nicht die Karteneigentümer-ID. ³Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.

(4) ¹Private Druck- und Kopieraufträge der Beschäftigten und der Studierenden werden ausschließlich über die Geldbörse bezahlt. ²Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.

(5) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

§ 8 Bezahlung Bibliothek

(1) ¹Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Dienstleistungen der Hochschulbibliothek durch die Studierenden und Beschäftigten anfallen, sind grundsätzlich mit der Campuscard zu zahlen. ²Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung sowie aus entsprechenden Festsetzungsbeschlüssen des Präsidiums.

(2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):

- a) Kartenseriennummer,
- b) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- c) Geldbörse,
- d) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode).

(3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

§ 9 Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten

(1) Der Verlust der Karte ist der Hochschule unverzüglich über das entsprechende Online-Portal zu melden.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderung der Daten (zum Beispiel Namensänderung) haben Studierende unverzüglich die Neuausstellung der Campuscard zu beantragen.

(3) ¹Die Erstaussgabe der Campuscard ist kostenlos. ²Die Zweitausgabe der Campuscard kann durch Beschluss des Präsidiums mit einer Gebühr versehen werden. ³Ausgenommen hiervon sind technische Defekte und Namensänderungen.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

§ 9a Rückgabepflicht

(1) Studierende sind verpflichtet, die Campuscard mit der Exmatrikulation der Hochschule (Studierendensekretariat) auszuhändigen.

(2) ¹Auf der Geldbörse befindliche Beträge sind vor der Rückgabe selbständig auszulösen. ²Es besteht nach der Rückgabe kein Anspruch mehr gegen die Hochschule auf Rückerstattung von Geldbeträgen, die sich möglicherweise noch auf der Geldbörse der Campuscard befinden.

§ 10 Haftung

¹Die Hochschule Osnabrück haftet nicht bei Verlust der Campuscard. ²Insbesondere besteht kein Anspruch gegenüber der Hochschule Osnabrück auf Rückerstattung von Geldbeträgen, die sich möglicherweise noch in der Geldbörse befinden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.